



Brüssel, den 23. März 2018  
(OR. en)

7379/18

TRANS 123  
DELACT 62

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 6668/18  
6381/18 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.2.2018 zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit vorgelegt<sup>1</sup>.
2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 16. Februar 2018 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 16. April 2018 beschließen, Einwände dagegen zu erheben.
3. Das Generalsekretariat des Rates hat die Delegationen am 20. Februar 2018 über diesen delegierten Rechtsakt in Kenntnis gesetzt<sup>2</sup> und um etwaige Reaktionen bis zum 20. März 2018 in schriftlicher Form gebeten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102.

<sup>2</sup> Dok. 6381/18 + ADD 1.

<sup>3</sup> Dok. 6668/18.

4. Nach der informellen schriftlichen Konsultation haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass es einen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
  5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten.
  6. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/798 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-